

**H-2155 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

ORIGINAL

ANTRAG

No. 163./A

Präs.: 28. MAI 1991

der Abgeordneten Kraft, Roppert, Moser

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebühren-
gesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das
Heeresgebührenengesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heeresgebührenengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 samt Überschrift lautet:

"Monatsprämie für Wehrpflichtige
im Grundwehrdienst

§ 5. (1) Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst oder im Anschluß an diesen Präsenzdienst einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 leisten, gebührt für jeden Kalendermonat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie in der Höhe von 180 S.

(2) Schließen Wehrpflichtige eine vorbereitende Kaderausbildung erfolgreich ab, so erhöhen sich die ihnen für die

- 2 -

letzten drei Monate ihres Grundwehrdienstes gebührenden Monatsprämien um je 700 S.

(3) Erstreckt sich der Anspruch auf die Monatsprämie auf Bruchteile eines Monats, so gebührt die Monatsprämie mit je einem DreiBigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile."

2. Dem § 5 wird folgender § 5 a samt Überschrift angefügt:

"Besoldung der Zeitsoldaten

§ 5 a. (1) Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, gebührt für jeden Kalendermonat eines solchen Präsenzdienstes eine Monatsprämie. Die Höhe der Monatsprämie beträgt

- | | |
|---|-----------|
| 1. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von weniger als einem Jahr | 4 797 S; |
| 2. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von mindestens einem Jahr | |
| a) für Wehrmänner, Gefreite und Korporale | 8 637 S, |
| b) für Zugsführer | 9 066 S, |
| c) für Unteroffiziere | 9 762 S, |
| d) für Offiziere | 10 779 S. |

(2) Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr gebührt für die mit ihrem Dienst verbundenen Belastungen eine monatliche Vergütung von 500 S.

(3) Für jene Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr, die als Zugs- oder Gruppenkommandanten in der unmittelbaren Ausbildung von Wehrpflichtigen tätig sind, und auf Grund der Zahl der auszubildenden Wehrpflichtigen oder der besonderen Anforderungen der Ausbil-

- 3 -

dung einer außergewöhnlichen Belastung unterliegen, erhöht sich die Vergütung nach Abs. 2 monatlich um 300 S.

(4) Zeitsoldaten, die nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990 eingesetzt sind, gebührt an Stelle der Vergütungen nach Abs. 2 und 3 eine Einsatzvergütung. Die Höhe der Einsatzvergütung beträgt monatlich

1. für Wehrmänner und Chargen	8 000 S,
2. für Unteroffiziere	9 200 S,
3. für Offiziere	10 800 S.

(5) Wehrpflichtigen, die im Anschluß an einen Wehrdienst als Zeitsoldat einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 leisten, gebühren die Geldleistungen nach Abs. 1 bis 4 in gleicher Höhe wie jene Geldleistungen, die ihnen bei einer Fortsetzung ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat zugestanden wären.

(6) Erstreckt sich der Anspruch auf die Monatsprämie oder die Vergütungen nach Abs. 2 bis 4 auf Bruchteile eines Monats, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile."

3. Die Überschrift des § 6 lautet:

"A u s z a h l u n g "

4. Im § 6 Abs. 1 treten an die Stelle des dritten Satzes, folgende Sätze:

"Fällt der Dienstantrittstag nicht auf einen Monatsersten, so sind die genannten Bezüge für die Tage bis zum Monatsende innerhalb von zwei Wochen nach dem Dienstantritt auszuzahlen; dies gilt nicht für den Wehrdienst als Zeitsoldat. Die

- 4 -

Vergütungen nach § 5 a Abs. 2 und 3 sind mit der Monatsprämie, die Einsatzvergütung spätestens mit der Monatsprämie des dem Einsatz folgenden Kalendermonats auszuzahlen."

5. Der § 6 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Den Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder im Anschluß an einen solchen Wehrdienst einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 leisten, sind das Taggeld, die Dienstgradzulage, die Monatsprämie und die nach § 5 a Abs. 2 bis 4 gebührenden Vergütungen auf ein von ihnen angegebenes Konto im Inland zu überweisen."

6. Im § 8 Abs. 2 und im § 24 Abs. 5 wird jeweils die Zitierung "§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b" durch die Zitierung "§ 5 a Abs. 1 Z 2" ersetzt.

7. Im § 9 Abs. 1 wird nach den Worten "monatlichen Barbezüge" ein Beistrich gesetzt und werden die Worte "die Vergütungen nach § 5 a Abs. 2 und 3" eingefügt.

8. Der § 24 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Als allgemeine Beitragsgrundlage für die Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung gelten das Taggeld, die Dienstgradzulage, die Monatsprämie und die nach § 5 a Abs. 2 bis 4 gebührenden Vergütungen."

9. Im § 47 werden die Worte "ausgenommen die Monatsprämie für Zeitsoldaten und die dieser entsprechenden Monatsprämie nach § 5 Abs. 1 Z 4," durch die Worte "ausgenommen die Monatsprämie für Zeitsoldaten und die Vergütungen nach § 5 a Abs. 2 bis 4 und für Wehrpflichtige, die im Anschluß an einen Wehrdienst als Zeitsoldat einen außerordentlichen Präsenz-

- 5 -

dienst im Falle des § 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 leisten," ersetzt.

10. Nach dem § 47 a wird folgender § 47 b samt Überschrift eingefügt:

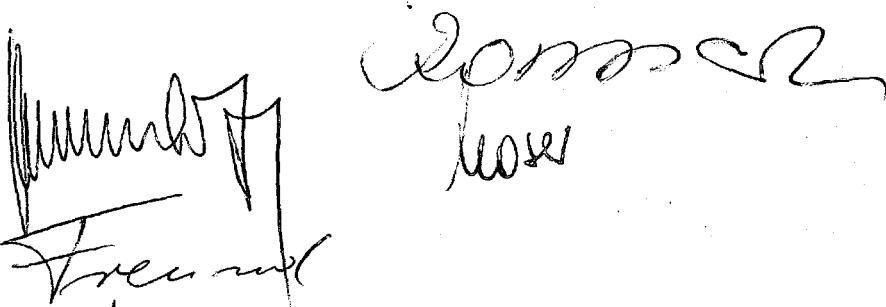
" Inkrafttreten

§ 47 b. (1) § 3 Abs. 3 Z 1 und § 5 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1991 treten mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Die §§ 5 und 5 a, der § 6 Abs. 1 und 3, der § 8 Abs. 2, der § 9 Abs. 1, der § 24 Abs. 3 und 5 und der § 47 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1991 treten mit 1. Juli 1991 in Kraft.

11. Der § 49 samt Überschrift entfällt.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Landesverteidigungsausschuß zuzuwiesen.


Fremdt
Johay Schubert

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577, wurde für zeitlich begrenzte Wehrdienstleistungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1984 der Wehrdienst als Zeitsoldat eingeführt. Durch diese Neukonstruktion wurden die bisher für derartige Wehrdienstleistungen vorgesehenen Einrichtungen des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, des zeitverpflichteten Soldaten und der Verwendung in einer Offiziersfunktion ("Offizier auf Zeit") - unter Normierung diverser Übergangsregelungen - ersetzt. Wesentliche Zielsetzung dieser Neuregelung war die sachgerechte Beseitigung der bei den früheren zeitlich begrenzten Wehrdienstleistungen in der Praxis aufgetretenen Probleme.

Nach Einführung des erwähnten neuen Wehrdienstverhältnisses konnte trotz intensiver Bemühungen zu keinem Zeitpunkt die erforderliche Zahl an Wehrpflichtigen für einen Wehrdienst als Zeitsoldat gewonnen werden. Dies wurde insbesondere auch auf den Umstand zurückgeführt, daß die Gestaltung dieses Rechtsverhältnisses als Präsenzdienst für Personen, die einen bis zu fünfzehnjährigen Wehrdienst im Bundesheer leisten, eine zu geringe Attraktivität bietet. Zur Lösung dieser Problematik wurde in weiterer Folge angestrebt, verschiedene Verbesserungen im Wege entsprechender Legislativmaßnahmen für den Wehrdienst als Zeitsoldat vorzunehmen. So wurden ab 1. Jänner 1988 alle Zeitsoldaten mit einem mindestens einjährigen Verpflichtungszeitraum in den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz einbezogen. Weiters wurde für diese Zeitsoldaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 eine verbesserte Vertretung durch Soldatenvertreter in weitgehender Anlehnung an die für öffentlich Bedienstete normierten Vertretungsregelungen geschaffen.

In den letzten Jahren sank die Gesamtzahl an Zeitsoldaten, insbesondere auch durch einen vermehrten Wechsel auf Arbeitsplätze in

- 2 -

der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Bereich, erheblich ab. Als wesentliche Ursache für diese Entwicklung ist insbesondere die gegenüber den Berufssoldaten erheblich ungünstigere Rechtsstellung der Zeitsoldaten in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht anzusehen, die von den Zeitsoldaten selbst geradezu als diskriminierend empfunden wird. Dieser Umstand ist speziell im laufenden Assistenzeinsatz zur Grenzüberwachung, in dem Zeitsoldaten in gleichen Funktionen wie Berufssoldaten eingesetzt sind, zu Tage getreten und hat auch zu zahlreichen kritischen Äußerungen in den Medien geführt.

Bei einer Fortsetzung dieser Entwicklung kann speziell die Ausbildung der Soldaten im Grundwehrdienst weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht gewährleistet werden; aus diesem Grund erscheint auch die Wahrnehmung der verfassungsrechtlich normierten Aufgaben des Bundesheeres nicht mehr sichergestellt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher als Sofortmaßnahmen Vergütungen für die mit dem Dienst der Zeitsoldaten im Zusammenhang stehenden Belastungen mit dem Ziel geschaffen werden, den negativen Trend einer verstärkten Abwanderung von Zeitsoldaten zu stoppen und die Attraktivität dieser Wehrdienstleistung zu erhöhen.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ab 1. Juli 1991 die Monatsprämie für Zeitsoldaten unter Bedachtnahme auf die für Bundesbedienstete am 1. Jänner 1991 in Kraft getretene Besoldungsverbesserung entsprechend erhöht werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten").

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 10 (§ 5, § 5 a, Überschrift des § 6, § 6 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 24 Abs. 3 und 5, § 47):

Derzeit sind im § 5 des Heeresgebührengesetzes 1985 die Ansprüche von Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen und von Zeitsoldaten auf eine Monatsprämie normiert; darüber hinaus sind auch verschiedene Erhöhungen der Monatsprämie für die einzelnen Soldatengruppen vorgesehen. Im Hinblick auf die Schaffung von Vergütungen für die mit dem Dienst der Zeitsoldaten im Zusammenhang stehenden Belastungen sollen nunmehr die erwähnten Bestimmungen für Grundwehrdienst leistende Soldaten und Zeitsoldaten jeweils in einem Paragraphen zusammengefaßt werden. Diese Regelungstechnik soll insbesondere auch der in den Legistischen Richtlinien 1990 geforderten klar erkennbaren Systematik des Textes von Rechtsvorschriften dienen.

Die Monatsprämie für Zeitsoldaten soll ab 1. Juli 1991 angehoben werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen hingewiesen.

Auf Grund der besonderen Erfordernisse im militärischen Dienstbetrieb fallen für Zeitsoldaten ein hohes Maß an Belastungen an, die auf Grund der geltenden Rechtslage im Wege der Monatsprämie nur unzureichend finanziell abgegolten werden können. Zusätzlich erbringen Zeitsoldaten zeitliche Mehrleistungen, die lediglich im Wege von Dienstfreistellungen ausgeglichen werden können. Aus diesen Gründen soll nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine finanzielle Abgeltung mit dem Dienst verbundener Belastungen in pauschaler Form für alle Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr ermöglicht werden. Im Falle von wesentlich über die für Soldaten im § 29 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer festgelegten Zeiten einer dienstlichen Inanspruchnahme hinausgehenden zeitlichen

Mehrleistungen soll jedoch die Möglichkeit der Gewährung von Dienstfreistellungen weiterhin bestehen bleiben.

Da der Ausbildung in einem Milizheer besondere Bedeutung zu kommt, tragen - wie die Erfahrungen in der Praxis gezeigt haben - jene Zeitsoldaten, die als Zugs- oder Gruppenkommandanten bei der unmittelbaren Ausbildung von Wehrpflichtigen tätig sind, nicht nur ein höheres Maß an Verantwortung, sondern erbringen ihre Dienstleistung zumeist unter schwierigeren Bedingungen als vergleichbare Zeitsoldaten, die in anderen Bereich Verwendung finden. Diese außergewöhnlichen Belastungen ergeben sich insbesondere für jene Zeitsoldaten, die in unterbesetzten Truppenteilen ihren Präsenzdienst leisten und auf Grund dieses Umstandes eine größere Zahl an Wehrpflichtigen auszubilden haben als vergleichbare Zeitsoldaten in anderen Truppenteilen. Weiters ergeben sich außergewöhnliche Belastungen auch durch die besonderen Anforderungen, die auf Grund der militärischen Erfordernisse in manchen Ausbildungsbereichen an die Ausbilder gestellt werden. Aus diesem Grund soll mit dem in Rede stehenden Gesetzentwurf eine finanzielle Abgeltung dieser außerordentlichen Belastungen für jene Zeitsoldaten, die unter den oben genannten Umständen als Ausbilder tätig sind, ermöglicht werden.

Zeitsoldaten mit einem kürzeren Verpflichtungszeitraum als einem Jahr (im wesentlichen Wehrpflichtige im sogenannten "EF-Jahr") besitzen schon nach der derzeitigen Rechtslage gegenüber den länger verpflichteten Zeitsoldaten reduzierte Ansprüche. Im Hinblick auf die kurze Dauer ihres Wehrdienstes als Zeitsoldat sowie auf den Charakter dieser Präsenzdienstleistung als bloße Verlängerung der Ausbildung über den Grundwehrdienst hinaus erscheint es gerechtfertigt, die Möglichkeit der finanziellen Abgeltung von Belastungen für diese Wehrpflichtigengruppe nicht vorzusehen.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1991 wurde für alle Zeitsoldaten in einem Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes

- 5 -

1990 ab 1. September 1990 eine dienstgradorientierte Erhöhung der Monatsprämie neu eingeführt. Unter Bedachtnahme auf das verfassungsgesetzlich normierte Gleichheitsgebot soll diese als pauschale finanzielle Abgeltung der in derartigen Einsätzen erbrachten Mehrleistungen konzipierte Bezugsverbesserung auch auf die Fälle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a und c des Wehrgesetzes 1990 ausgedehnt werden. Eine derartige Erweiterung des Anspruches auf die Einsatzvergütung wurde auch im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der erwähnten Gesetzesänderung in Aussicht gestellt. Im Hinblick auf den rechtlichen Charakter der Einsatzvergütung als pauschale Abgeltung der mit einem Einsatz verbundenen Mehrbelastungen soll diese für Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr an die Stelle der Vergütungen für die mit dem Dienst der Zeitsoldaten im Zusammenhang stehenden Belastungen treten.

Im Interesse einer klaren Systematik sollen die Besoldungsansprüche jener Wehrpflichtigen, deren Entlassung aus einem Wehrdienst als Zeitsoldat durch den Bundespräsidenten gemäß § 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1990 vorläufig aufgeschoben wurde, unter weitgehender Beibehaltung der bisherigen materiellen Rechtslage in einem Absatz zusammengefaßt werden.

Weiters sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die durch die Einführung zusätzlicher Besoldungselemente für Zeitsoldaten erforderlichen Anpassungen der Bestimmungen über die Auszahlung, die Abfertigung und den Unterhaltsbeitrag, den krankenversicherungsrechtlichen Schutz, die Pfändbarkeit der Bezüge sowie verschiedener Zitierungen vorgenommen werden.

Zu Z 11 und 12 (§ 47 b und § 49):

Der vorliegende Gesetzentwurf soll mit 1. Juli 1991 in Kraft treten.

- 6 -

Aus systematischen Gründen sollen die Inkrafttretensregelungen in einem neuen § 47 b zusammengefaßt und vor der Vollziehungs-klausel des § 48 eingeordnet werden. Der bisherige § 49 soll daher entfallen.

Finanzielle Auswirkungen (für das zweite Halbjahr 1991):

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ist mit voraussichtlichen Mehrkosten für das Jahr 1991 von ca. 61 Millionen Schilling zu rechnen.

Der Mehraufwand für das Jahr 1991 setzt sich aus der Erhöhung der Monatsprämie der Zeitsoldaten von ca. 35 Millionen Schilling, der Abgeltung von mit dem Dienst der Zeitsoldaten in Zusammenhang stehenden Belastungen von ca. 194 Millionen Schilling und der Erhöhung dieser Abgeltung im Falle der besonderen Anforderungen im Rahmen der Ausbildung von ca. 5,8 Millionen Schilling zusammen. Dieser Berechnung wurde der derzeitige Stand an Zeitsoldaten sowie die Zahl der im laufenden Assistenzeinsatz herangezogenen Zeitsoldaten zugrunde gelegt.